

ST 1.2.5 Kirchenpflegerentschädigung**ST 1.2.5**

hier: Steuerliche Behandlung

Verschiedene Anfragen veranlassen uns, zur steuerlichen Behandlung der Entschädigung für Kirchenpfleger folgendes auszuführen:

Nach einer Entscheidung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1985, AZ: 32-S2337B-4074, gehören die den Kirchenpflegern im Bereich unserer Diözese gewährten Vergütungen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz. Die Vergütungen unterliegen daher nicht dem Lohnsteuerabzug.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen – wie das bei Kirchenpflegern der Fall ist – sind nach Abschnitt 7 Absatz 5 der Lohnsteuerrichtlinien 33 1/3 v. H., mindestens 50,- DM monatlich, der gewährten Aufwandsentschädigung steuerfrei.

Es handelt sich bei den Entschädigungen um Aufwandsentschädigungen aus öffentlicher Kasse i. S. von § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz.

(ABl. 1989 S. 168 f.)